



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. November 2013
(OR. en)**

16411/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0812 (COD)**

**ENFOPOL 364
CODEC 2629**

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	COREPER
Nr. Vordok.:	16378/13 ENFOPOL 362 CODEC 2624 PARLNAT 292 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JHA über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 13. November 2013 ein Schreiben mit Datum vom 13. November 2013 von den Ständigen Vertretungen Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens bei der EU erhalten, mit dem diese Mitgliedstaaten die Initiative für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) vorgelegt haben.

2. Die Initiative ist in Dokument 16378/13 ENFOPOL 362 CODEC 2624 PARLNAT 292 enthalten. Der Initiative ist eine Begründung (ADD 1) und eine Folgenabschätzung (ADD 2), die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen eingehalten werden, beigefügt.
3. Die Initiative ist auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gestützt, in dem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, und wurde von einer Gruppe von 25 Mitgliedstaaten vorgelegt; damit ist die Voraussetzung erfüllt, dass eine Initiative gemäß Artikel 76 Buchstabe b AEUV von einer Gruppe von mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt werden muss.
4. Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV ist die Initiative dem Europäischen Parlament und der Kommission zu übermitteln.
5. Die Initiative ist überdies in Anwendung des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 und des Artikels 4 des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zuzuleiten, damit diese beurteilen können, ob der Grundsatz der Subsidiarität eingehalten wurde.
6. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates ist der Wortlaut der Initiative im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
7. Die Initiative wird von den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates geprüft.
8. Somit wird der AStV ersucht,
 - den Generalsekretär zu ersuchen, die in Dokument 16378/13 ENFOPOL 362 CODEC 2624 PARLNAT 292 + ADD1 + ADD wiedergegebene Initiative nach Maßgabe der Verträge dem Europäischen Parlament, der Kommission und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zuzuleiten;

- zur Kenntnis zu nehmen, dass die in Anlage 2 des Dokuments 16378/13 ENFOPOL 362 CODEC 2624 PARLNAT 292 wiedergegebene Initiative gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates vom Generalsekretär im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
-